

Bitte ausgefüllt an messwesen-strom@swlb.de senden.

1. Angaben zum Anschlussobjekt

Anschrift der Anlage (Vorname, Name) _____

Ansprechpartner bei Rückfragen _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Ortsteil _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Straße und Haus-Nr. _____

Straße und Haus-Nr. _____

Flurstück-Nr. _____

Telefon _____

Handy _____

Aufstellort der Ladeeinrichtung nach §2 Nr. 5 LSV: öffentlich privat

Ladeeinrichtung dient dem Laden von Elektrofahrzeugen mit Sonderrechten nach §35 Abs.1 und 5a StVO

ja

nein

Anschlussbegehren: Neuanschluss

Anlagenänderung

Außerbetriebnahme

2. Technische Daten der Ladeeinrichtung

Hersteller + Typ _____

Zählernummer bei vorhandenem Zähler: _____

Installierte Summenleistung aller Ladeeinrichtungen (kW) _____

Lademanagement vorhanden? ja nein

Max. Netzbezugsleistung (in kW) _____

Gesamte Anzahl Ladepunkte _____

Leistung je Ladeeinrichtung (in kW) _____

Anzahl Ladepunkte pro Ladeeinrichtung _____

Anzahl baugleicher Ladeeinrichtungen _____

geplanter Inbetriebnahmeterrmin _____

3. Angaben zur Steuerbarkeit

Kann die Wirkleistung nach § 14 a EnWG gesteuert werden? ja nein

Steuerungsart binär gestuft stufenlos

Stufen: _____

Steuerung über: Energiemanagement Direktansteuerung

Beauftragung der SWLB zur Herstellung der Steuerbarkeit*

Sind weitere SteuVE hinter dem Netzanschluss vorhanden? ja nein

Wenn weitere SteuVE hinter dem Netzanschluss vorhanden sind, reichen Sie bitte eine ausführliche Aufstellung aller SteuVE (Anzahl, Typ, Leistung) hinter dem Hausanschluss ein

4. Angaben zur Messung / Modulwahl / Vertrag

Separate Messung der SteuVE ja* nein

*Bitte lassen Sie uns eine Darstellung eines einpoligen Messkonzepts zukommen

Zählernummer/n (wenn vorhanden) _____

Modulwahl reduzierte Netzentgelte Modul 1 (Pauschal) Modul 2 (separate Messung)

Im Falle eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers:

Kontaktdaten des wMSB _____

Wurde der wMSB mit der Steuerung der Anlage nach § 14a EnWG beauftragt? ja nein

Die vom Anlagenbetreiber unterschriebene Vereinbarung Nach § 14a EnWG ist beigefügt ja

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die oben genannten Punkte gelesen zu haben, diese zu befolgen und nach der Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung das ausgefüllte Inbetriebnahmeformular bei den SWLB einzureichen.

Ich bestätige, den Antrag wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben.

Datum

Unterschrift Antragssteller

Erläuterungen

1. Angaben zum Anschlussobjekt

Anschrift der Anlage: Hier ist der spätere Anlagenbetreiber einzutragen

Ansprechpartner: Daten des Installateurs

2. Technische Daten:

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt:

Die Genehmigung einer Ladeeinrichtung durch die SWLB hat eine Gültigkeit von 4 Monaten. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Inbetriebnahmemeldung bei den SWLB eingegangen sein, verfällt die Genehmigung. Die verminderten Netzentgelte nach §14a EnWG werden ab dem Eingang der Inbetriebnahmemeldung bei den SWLB gewährt.

3. Angaben zur Steuerbarkeit

Die Steuerbarkeit Ladeeinrichtung nach §14a EnWG wird gefordert, wenn die Summenbemessungsleistung der Ladeeinrichtung > 4,2 kW ist, es sich um einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt handelt und die Ladeeinrichtung nicht für das Laden von Elektrofahrzeugen mit Sonderrechten nach §35 Abs.1 und 5a StVO verwendet wird. Die Steuerbarkeit Ladeeinrichtung nach §14a EnWG wird gefordert, wenn die Summenbemessungsleistung der Wärmepumpe > 4,2 kW ist.

Als SteuVE (Steuerbare Verbrauchseinrichtung) werden folgende Anlagen gezählt:

- nicht öffentliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile
- Wärmepumpen
- Speicher von elektrischer Energie
- Anlagen zur Raumkühlung

Beauftragung der Herstellung der Steuerbarkeit durch die SWLB (Netzbetreiber) mit Herstellung der Datenkommunikation sowie Installation einer Steuerbox. Für die Dienstleistung fallen zusätzliche Kosten nach dem aktuellen Preisblatt des MSB der SWLB an. Die Steuerbarkeit wird hergestellt sobald technisch möglich und vom Netzbetreiber vorgesehen. Erst nach Installation fallen Kosten für den Anlagenbetreiber an. Eine Beauftragung ist zwingend erforderlich, um den Vorgaben des § 14 a EnWG nachzukommen. Es ist auch möglich einen Dritten mit dieser Dienstleistung zu beauftragen. Die Kosten sind nach § 35 MsbG mit einer Preisobergrenze festgelegt.

Steuerungsart: Eine binäre Steuerung liegt vor, wenn die Anlage an und aus geschaltet werden kann. Eine Steuerung mit Stufen liegt vor, wenn über verschiedene Stufen, z. B. 11 kW - 8 kW - 4,2 kW gesteuert werden kann. Diese sind auf dem Formular anzugeben. Stufenlose Steuerung erfolgt dynamische ohne feste Grenzwerte. Es ist zu beachten, dass die Anlage im Bedarfsfall immer auf den nächsten möglichen niedrigeren Leistungswert gedimmt wird.

4. Angaben zur Messung / Modulwahl

Modulwahl: Im Anwendungsfall des § 14 a EnWG erfolgt eine Reduzierung Ihrer Netzentgelte. Diese ist in verschiedene Module unterteilt. Modul 1 sieht eine jährliche pauschale Reduzierung vor. Modul 2 erfordert eine separate Messung der Steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE). Der Arbeitspreis wird bei diesem Modul pro kWh reduziert und es wird keine Grundgebühr des Netzbetreibers fällig. Die entsprechenden Reduzierungen finden sind auf unserem Preisblatt Stromnetzentgelte einzusehen: <https://www.swlb.de/netze-veroeffentlichungspflichten>

Vertrag: Nach Vorgabe der BNetzA ist eine Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zur Steuerung der Anlage nach § 14 a EnWG notwendig. Dieser Vertrag ist unter <https://www.swlb.de/netze-installationswesen> zu finden und vom Anlagenbetreiber zu unterschreiben. Ohne diese Vereinbarung kann die Anlage nicht in Betrieb gehen.